

SG_Neu_009_Ä_005

Satzungsänderungsantrag

Datum

betrifft

Satzung

Finanzordnung

Schiedsordnung

Wahlordnung

Geschäftsordnung

Themenbereich		Paragraph, Absatz	
Gegenstand / Thema (kurz, 1-2 Sätze)			
Antragsteller Vor- & Zuname			
Mitgliedsnummer		Kontakt/Email	

Begründung

--

Abstimmungsfähiger Wortlaut im Vergleich:	
§ ALT	§ NEU

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	Präambel	Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, Diese Präambel dient dazu den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet.	Diese Präambel dient dazu, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet.	
Sat- zung	Präambel	Die Partei Basisdemokratische Partei Deutschland vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen.		
Sat- zung	Präambel	Totalitäre, diktatorische und oder gewalttätige Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei Basisdemokratische Partei Deutschland entschieden ab.		
Sat- zung	Präambel	Die Partei Basisdemokratische Partei Deutschland steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.		
Sat- zung	Präambel	Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang für- und miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen Anderen immer Beachtung finden.		
Sat- zung	Präambel	Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	Präambel	Die neue Politik muss den Menschen als körperlich – seelisch – geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.		
Sat- zung	I. Grundsätze der Basisdemo- kratischen Partei Deutschland	Dazu gibt es die gesonderte Mitgliederumfrage, das Ergebnis wird entsprechend hier und in die komplette Satzung nebst ihrer Ordnungen eingearbeitet.		
Sat- zung	§ 1 Name und Tätigkeits- gebiet	(1) Die Partei führt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland und ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Parteiengesetzes. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Kurzbezeichnung lautet dieBasis.		
Sat- zung	§ 1 Name und Tätigkeits- gebiet	(2) Die Gebietsverbände tragen den Namen der Partei mit dem Zusatz ihrer Organisationsstellung (z.B. Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband XY) hintenangestellt. In der allgemeinen wie auch in der Wahlwerbung darf der Zusatz der Organisationsstellung weggelassen werden.		
Sat- zung	§ 2 Zweck	(1) Der Zweck der Partei ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen politischen Ebenen in den Kommunen, Kreisen, Bezirken, und Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland und Europa.	(1) Der Zweck der Partei ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen politischen Ebenen, in den Kommunen, Kreisen, Bezirken, Bundesländern sowie dem Bund , der Bundesrepublik Deutschland und Europa.	
Sat- zung	§ 2 Zweck	(2) Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 2 Zweck	(3) Die Partei wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und eigen verantwortliches Leben ermöglichen soll. Eine freiheitliche Gesellschaft beruht auf den folgenden vier Säulen:		
Sat- zung	§ 2 Zweck	(3) 1. Säule der Machtbegrenzung: Die Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft kann es nur geben, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert werden.	(3) 1 2. Säule der Machtbegrenzung: Die Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft kann es nur geben, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert werden.	
Sat- zung	§ 2 Zweck	(3) 2. Säule der Freiheit: Das Menschsein und die Beachtung der Menschlichkeit des a Anderen dienen als Leitbild in einer freiheitlichen Gesellschaft, in der die Menschen einen liebevollen, friedlichen Umgang miteinander pflegen.	(3) 2 - 1. Säule der Freiheit: Das Menschsein und die Beachtung der Menschlichkeit des Anderen dienen als Leitbild in einer freiheitlichen Gesellschaft, in der die Menschen einen liebevollen, friedlichen Umgang miteinander pflegen.	
Sat- zung	§ 2 Zweck	(3) 3 - 4. Säule der Schwarmintelligenz: Eine demokratische Gesellschaft erfordert basisdemokratische Willensbildung, bei der sich alle mündigen Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt an politischen Entscheidungen beteiligen können.		
Sat- zung	§ 2 Zweck	(3) 4 - 3. Säule der Achtsamkeit: Das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger erfordert Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung.		
Sat- zung	§ 2 Zweck	(4) Die konkrete Ausgestaltung der Säulen und der Ziele legt die Partei in politischen Programmen nieder.		
Sat- zung	§ 2 Zweck	(5) Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich im Rahmen der gültigen Gesetze. Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 3 Konsen- sierung	(1) Als Methode zur Erzielung eines Konsenses soll vor dem Einbringen von Anträgen bzw. vor jeder Abstimmung das systemische Konsensieren angewendet werden, es sei denn, die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine Menschen achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.		
Sat- zung	§ 3 Konsen- sierung	(2) In der Phase der Einführung und Schulung mit dem Ablauf von SK wird diese Methode zur Entscheidungsfindung nur angewendet, wenn bereits alle Mitglieder/Beteiligten der jeweiligen Gruppe geschult sind. Mit 82,78 % angenommen		
Sat- zung	§ 4 Sitz	Der Sitz der Partei ist Berlin.		
Sat- zung	§ 4a Sondervor- schriften im Rahmen der Gründung	Abweichend von den übrigen Regelungen gelten für den Zeitraum der Gründung sowie je nach Regelung mit Wirkung bis zum zweiten Bundesparteitag folgende Sondervorschriften:		
Sat- zung	§ 4a Sondervor- schriften im Rahmen der Gründung	1. Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 4. Juli 2020. Auf der Gründungsversammlung wird durch die anwesenden Mitglieder der Gründungsvorstand gewählt und das erste Parteiprogramm beschlossen. Der Gründungsvorstand fungiert als ordentlicher Vorstand bis auf dem ersten ordentlichen Bundesparteitag der erste Bundesvorstand gewählt wird.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 4a Sondervor- schriften im Rahmen der Gründung	2. Satzungsänderungen (inkl. Erweiterungen und Verschmelzungen) sind bis auf die folgenden Ausnahmen auf dem ersten ordentlichen Bundesparteitag mit einer einfachen Mehrheit möglich. Ausnahmen hiervon sind die Auflösung der Partei gem. § 28 und eine Veränderung der Zusammensetzung des erweiterten Bundesvorstandes (je zwei Landesvertreter) gem. § 12 Abs. 2. Es gelten für diese Ausnahmen die Regeln für die Satzungsänderung gem. § 27.		
Sat- zung	§ 4a Sondervor- schriften im Rahmen der Gründung	3. Mitglieder des Gründungsvorstandes (auf der Gründungsversammlung gewählter erster Vorstand) können auf dem ersten ordentlichen Bundesparteitag nicht zum Bundesvorstand kandidieren. Dies gilt nicht für Mitglieder des erweiterten Bundesvorstandes.		
Sat- zung	§ 4a Sondervor- schriften im Rahmen der Gründung	4. Mitglieder des Gründungsvorstandes bilden nach der Wahl des ersten Bundesvorstandes den sog. "Gründungsrat". Der Gründungsrat arbeitet den ersten Bundesvorstand ein und unterstützt diesen. Mitglieder des Gründungsrats haben Teilnahme- und Rederecht an Vorstandssitzungen. Sie haben jedoch kein Stimm- oder Repräsentationsrecht. Der Gründungsrat besteht bis zum Ende des zweiten Bundesparteitages.		
Sat- zung	§ 4a Sondervor- schriften im Rahmen der Gründung	5. Der Gründungsvorstand besteht aus: a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden b) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung g) der/dem Säulenbeauftragten für liebevollen Umgang h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz i) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär)		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 4a Sondervor- schriften im Rahmen der Gründung	6. Diese Sondervorschrift (§ 4a) entfällt mit der nächsten Satzungsänderung, sobald in jedem Bundesland ein Landesverband gegründet wurde und mindestens der zweite ordentliche Bundesparteitag stattgefunden hat.		
Sat- zung	§ 5 Gliederung der Partei	(1) Die Partei gliedert sich je nach den jeweils geltenden Bundes- und Ländergesetzen Landesgesetzen sowie den Satzungen der Landesverbände in a) Landesverbände, b) Bezirksverbände, c) Kreisverbände und d) Ortsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände richten sich nach den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirke n , Kreise n , kreisfreien Städte n und Gemeinden n oder den Landtagsstimmkreisen in einer Großstadt.	(1) Die Partei gliedert sich je nach den jeweils geltenden Bundes- und Landesgesetzen sowie den Satzungen der Landesverbände in a) Landesverbände, b) Bezirksverbände, c) Kreis-, Landkreis- oder Stadt verbände und d) Ortsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände richten sich nach den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden n oder den Landtagsstimmkreisen in einer Großstadt.	
Sat- zung	§ 5 Gliederung der Partei	(2) Bei der Gründung eines Landesverbandes hat ein Mitglied des Gründungsvorstandes oder späteren Bundesvorstandes anwesend zu sein. Für die unteren Gliederungen gelten die Regelungen des jeweiligen Landesverbandes und seine Satzung.		
Sat- zung	§ 5 Gliederung der Partei	(3) Die gebietliche Gliederung sollte soweit ausgebaut sein, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.		
Sat- zung	II. Mitgliedschaft			

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 6 Mitglied- schaft	(1) Jede, die/jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn sie/er das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihr/ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Mit der Mitgliedschaft ist zwingend verbunden, dass die Satzung der Partei und die Grundsätze der Partei anerkannt werden. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.		
Sat- zung	§ 6 Mitglied- schaft	(2) Die Mitgliedschaft in der Partei ist vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei oder Wählergruppe in Deutschland oder auch im Ausland. Bei der Antragsstellung ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählergruppe anzugeben. Solange die Mitgliedschaft bei der anderen Partei oder Wählergruppe besteht, ist das Mitglied nicht berechtigt für ein Amt zu kandidieren bzw. oder ein solches auszuüben.		
Sat- zung	§ 6 Mitglied- schaft	(3) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen der Partei und/oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht. Mit dem Beitritt in die Partei wird anerkannt, dass allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, zum unmittelbaren Ausschluss aus der Partei führt.		
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen. Mit der Antragstellung bestätigt die Antragstellerin/der Antragsteller, dass sie/er die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und dass sie/er die Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.		
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(3) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Partei auf Bundesebene erworben, soweit noch kein Landesverband für den Hauptwohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers existiert. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird die Mitgliedschaft bei der niedrigsten verfügbaren Gebietsgliederung erworben, die sich aus dem Hauptwohnsitz ergibt.		
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, solange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit Zugang der Annahme des Aufnahmeantrages bei der Antragstellerin/beim Antragsteller. Ergänzende und ausgestaltende Regelungen zum Aufnahmeverfahren treffen die Gliederungen in ihren Satzungen.		
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(5) Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Personen, von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, müssen zusätzlich vom Bundesvorstand genehmigt werden. Der Bundesvorstand soll dabei die zuständige Gliederung anhören.		
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(6) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über, sofern das Mitglied nicht angibt, in seiner bisherigen Gliederung bleiben zu wollen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich persönlich , schriftlich oder digital der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.	(6) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über, sofern das Mitglied nicht angibt, in seiner bisherigen Gliederung bleiben zu wollen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich in Textform, in elektronischer Form per E-Mail genügt , schriftlich der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(7) Das Mitglied hat das Recht, die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl auf Antrag zu wechseln. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt gegenüber der nächsthöheren Gliederung und wird von dieser entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften in verschiedenen Gliederungen sind unzulässig.		
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(8) Soll ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung zu dokumentieren. (angenommen mit 82,78 %)		
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(9) Mit Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.		
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(10) Das Aufnahmeverfahren sollte binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden. Nach der Frist gilt das Aufnahmeverfahren als abgelehnt.		
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(11) Der Mitgliedsbeitrag wird in § 1 der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.		
Sat- zung	§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt.		
Sat- zung	§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. In Vorstandspositionen der Partei dürfen nur Mitglieder der Partei gewählt werden; in Vorstandspositionen der nachgeordneten Gliederungen dürfen nur Mitglieder der entsprechenden Gliederung gewählt werden (passives Wahlrecht).		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	(3) Bei der Kandidatur für ein Amt sind alle bereits bekleidete Ämter, Funktionen und Positionen zum Beispiel in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft bekanntzugeben. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.		
Sat- zung	§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	(4a) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat oder (ggf. vorübergehend) frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt ist, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Alle Zahlungseingänge, die bis zum Tag vor der Abstimmung eingehen, werden dabei berücksichtigt.		
Sat- zung	§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	(4b) Auf ordentlichen und außerordentlichen Parteitag haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die ihren ersten Mitgliedsbeitrag geleistet und am Tag vor Beginn des Parteitags keine Beitragsrückstände haben.		
Sat- zung	§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	(4c) Stimmrecht haben nur die Mitglieder, die am Tag vor der Abstimmung keine Beitragsrückstände von mehr als drei Monatsbeiträgen haben.		
Sat- zung	§ 9 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit	(1) Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern betreffen, können per mehrheitlichem Beschluss eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist grundsätzlich aus vorgenannten Gründen Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden. Angenommen mit 79,62 %		
Sat- zung	§ 9 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit	(2) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 9 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit	(3) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über Ablauf und Inhalt der die Beratungen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet, insbesondere auch gegenüber Parteimitgliedern .		
Sat- zung	§ 10 Beendigung der Mitglied- schaft	(1) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt oder Ausschluss.		
Sat- zung	§ 10 Beendigung der Mitglied- schaft	(2) Der Austritt ist gegenüber der Partei schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.		
Sat- zung	§ 10 Beendigung der Mitglied- schaft	(3) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. auszuschließen.		
Sat- zung	III. Organisation			
Sat- zung	§ 11 Organe der Partei	Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag, der Bundesvorstand, der erweiterte Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 12 Bundes- vorstand und erweiterter Bundes- vorstand	(1) Der Bundesvorstand besteht aus: a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze), b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden, c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit, f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbegrenzung, Machtbeschränkung, g) der/dem Säulenbeauftragten für liebvollen Umgang Achtsamkeit, h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz, i) der Querdenkerin/dem Querdenker (diese/dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze miteinbringen), j) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär). Die/Der Visionsbeauftragte ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte, k) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter i) zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation.		
Sat- zung	§ 12 Bundes- vorstand und erweiterter Bundes- vorstand	(2) Der erweiterte Bundesvorstand besteht zudem aus zwei Vertretern für jeden der gegründeten Landesverbände der Partei. Das Verfahren zur Benennung der Vertreter ist den Landesverbänden überlassen.		
Sat- zung	§ 12 Bundes- vorstand und erweiterter Bundes- vorstand	(3) Die Mitglieder bewerten die Arbeit der einzelnen Vorstandesmitglieder halbjährlich. Die Bewertung ist geheim durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 12 Bundes- vorstand und erweiterter Bundes- vorstand	(4) Die Vorstände des Bundesvorstands legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest. Der Letztentscheid liegt bei den Vorsitzenden.		
Sat- zung	§ 12 Bundes- vorstand und erweiterter Bundes- vorstand	(5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird der gesamte Bundesvorstand neu gewählt.		EINZELANT RAG auf drin lassen von Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvors tandes zurück, so wird der gesamte Bundesvors tand neu gewählt.
Sat- zung	§ 12 Bundes- vorstand und erweiterter Bundes- vorstand	(6) Scheidet die Bundesschatzmeisterin/der Bundesschatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich kommissarisch eine neue Bundesschatzmeisterin/einen neuen Schatzmeister Bundesschatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.		
Sat- zung	§ 12 Bundes- vorstand und erweiterter Bundes- vorstand	(7) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 13 Geschäfts- ordnung des Bundes- vorstandes	Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden mit einer von den Bundesvorsitzenden festzusetzenden Tagesordnung einberufen . von diesen Die Sitzungen können zudem oder durch sie auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes einberufen werden .		
Sat- zung	§ 14 Aufgaben des Bundes- vorstandes	(1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesparteitage und Empfehlungen der Ausschüsse; hierzu soll er, auch im elektronischen Verfahren, die Mitglieder befragen.		
Sat- zung	§ 14 Aufgaben des Bundes- vorstandes	(2) Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Bundesschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.		
Sat- zung	§ 14 Aufgaben des Bundes- vorstandes	(3) Die Bundesvorsitzenden und ihre Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Bundespartei. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Parteiintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des der Bundesvorsitzenden handlungsberechtigt sind.		
Sat- zung	§ 15 Aufgaben des erweiterten Bundes- vorstands	(1) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet über alle Fragestellungen, die direkt in die Bundesländer hineinwirken (vergleiche gesetzliche Kompetenzen der Bundesländer und Beteiligung des Bundesrats) .		
Sat- zung	§ 15 Aufgaben des erweiterten Bundes- vorstands	(2) Die zustimmungsbedürftigen Gesetze sind ausdrücklich und abschließend im Grundgesetz aufgelistet.		
Sat- zung	§ 15 Aufgaben des erweiterten Bundes- vorstands	(3) Der erweiterte Bundesvorstand trifft sich auf Ladung des Bundesvorstands oder wenn sich mindestens 30 Prozent der Vertreterinnen/der Vertreter der bestehenden Landesverbände den Bundesvorstand zum Treffen auffordern.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 15 Aufgaben des erweiterten Bundesvorstands	(4) Der Bundesvorstand hat den erweiterten Bundesvorstand innerhalb von drei Werktagen ab Antragstellung einzuberufen. Dabei ist eine Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen einzuhalten. In dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist vom Vorstand auf drei Werktage verkürzt werden.		
Sat- zung	§ 16 Vertretung	(1) Die Vorsitzenden und jede Stellvertreterin/jeder Stellvertreter sind gerichtlich und außergerichtlich für die Partei jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie können im Einzelfall oder allgemein durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Arten von Geschäften ein anderes Mitglied des Parteivorstandes mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen.		
Sat- zung	§ 16 Vertretung	(2) Gerichtsstand ist Berlin, soweit nichts anderes gesetzlich festgelegt ist.		
Sat- zung	§ 17 Bundesparteitag	(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. (2) Dem Bundesparteitag obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bundesverbandes. Die Beschlüsse eines Bundesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder der Partei bindend.		
Sat- zung	§ 18 Teilnahme am Bundesparteitag	(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Parteitag persönlich oder wenn möglich, per Internetzugang teilzunehmen.		
Sat- zung	§ 18 Teilnahme am Bundesparteitag	(2) Jedes Vorort anwesende Mitglied ist stimmberechtigt, sofern die Stimmberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 gegeben ist . Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder – egal aus welchem Grund – ist ausgeschlossen. (angenommen mit 73,42 %)	Jedes vor Ort anwesende Mitglied ist stimmberechtigt, sofern die Stimmberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 gegeben ist. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder – egal aus welchem Grund – ist ausgeschlossen. Ergänzung: § 8 Abs. 4 wird in Teil 03 dieser Umfrage entschieden. (Zustimmung 73,42 %)	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 18 Teilnahme am Bundes- parteitag	(3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt, sobald dies gesetzlich zulässig und technisch umsetzbar ist . Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am Parteitag ausgeübt werden kann.	(3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt, sobald dies gesetzlich zulässig und technisch umsetzbar ist . sobald die verfügbare Technik den gesetzlichen Anforderungen entspricht . Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am Parteitag ausgeübt werden kann.	
Sat- zung	§ 18 Teilnahme am Bundes- parteitag	(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.		
Sat- zung	§ 18 Teilnahme am Bundes- parteitag	(5) Der Parteivorstand kann beschließen, einen virtuellen Bundesparteitag durchzuführen. Bei einem virtuellem Bundesparteitag können Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist. Der Parteivorstand kann beschließen, dass Wahlen und Abstimmungen vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich durchgeführt werden.		
Sat- zung	§ 19 Geschäfts- ordnung des Bundes- parteitages	In der Geschäftsordnung für Parteitage und Mitgliederversammlungen sind Ablauf und Regeln für die Durchführung von Parteitag und Mitgliederversammlungen verbindlich zusammengefasst. Diese gelten für alle Gliederungen, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben. Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die Geschäftsordnung der Bundespartei. (Gesamtannahme der GO)		
Sat- zung	§ 19 Geschäftsordn- ung des Bundespartei- tages	(1) Der Bundesparteitag ist vom Bundesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder der Partei. Die Einladungen zu ordentlichen Bundesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 19 Geschäfts- ordnung des Bundes- parteitages	(2) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen a) auf Antrag des Bundesvorstandes oder b) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder.		
Sat- zung	§ 19 Geschäfts- ordnung des Bundes- parteitages	(3) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitages einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für den außerordentlichen Parteitag vor, hat der außerordentliche Parteitag innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattzufinden.		
Sat- zung	§ 19 Geschäfts- ordnung des Bundes- parteitages	(4) Vor Beginn des Bundesparteitages hat der Bundesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes als Vorsitzender/Vorsitzendem und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder. Zu diesem Zweck sind der/dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages die Mitgliederlisten vorzulegen.		
Sat- zung	§ 19 Geschäfts- ordnung des Bundes- parteitages	(5) Der Bundesparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt er nur, wenn 2/3 der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.		
Sat- zung	§ 19 Geschäfts- ordnung des Bundes- parteitages	(6) Den Vorsitz auf dem Bundesparteitag führt eine/einer der Bundesvorsitzenden bzw. eine ihrer Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Bundesparteitag sich eine besondere Vorsitzende/einen besonderen Vorsitzenden wählt.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 19 Geschäfts- ordnung des Bundes- parteitages	(7) Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einer/einem der Bundesvorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.	(7) Die Protokolle sind nach dem Sitzungsende sofort zu erstellen, vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterzeichnen und binnen 14 Tagen allen Mitgliedern zugänglich zu machen.	
Sat- zung	§ 20 Aufgaben des Bundes- parteitages	(1) Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Partei, die nicht in dieser Satzung den Landesverbänden zur Entscheidung übertragen wurden (Vergl. § 15, Abs. 1). Seine Aufgaben sind insbesondere: ergeben sich aus § 9 Abs. 3, 4 und 5 PartG. Ergänzend insbesondere: hierzu können die nachfolgenden Inhalte regelmäßig Gegenstand der Parteitage sein: 1. die Beschlussfassung über Berichte a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses, b) den Bericht des Bundesvorstandes, der spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Darauf ist in der Einladung zum Bundesparteitag hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der Partei überwiesenen Anträge; c) den Bericht der Rechnungsprüfer, 2. die Entlastung des Bundesvorstandes, Beschlussfassungen a) zur Entlastung des Bundesvorstands b) zur Teilnahme der Partei an der Bundestagswahl c) zur Teilnahme der Partei an der Wahl zum Europäischen Parlament d) über das Parteiprogramm e) über die Festsetzung des Beitrags und des Mindestbeitrags f) Änderungen der Satzung und all ihrer Ordnungen.		

#####

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 20 Aufgaben des Bundes- parteitages	3. die Wahlen a) des Bundesvorstandes, 4. die Wahl b) von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern, 5. die Wahl c) des Bundesschiedsgerichts, d) der Mediatoren 6. die Festsetzung des Beitrags und des Mindestbeitrags, 7. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Bundestagswahl, 8. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Wahl zum Europäischen Parlament. 9. das Parteiprogramm 10. Änderungen der Satzung, der Schieds- und Finanzordnung.		
Sat- zung	§ 20 Aufgaben des Bundes- parteitages	(2) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.		
Sat- zung	§ 20 Aufgaben des Bundes- parteitages	(3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt geheim. Die Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält enthalten die Geschäftsordnung Geschäfts- und Wahlordnung .		
Sat- zung	§ 20 Aufgaben des Bundes- parteitages	(4) Zur Unterzeichnung der Wahlunterlagen ist nur die Wahlleiterin/der Wahlleiter zusammen mit dem Bundesvorstand der Partei befugt.		
Sat- zung	§ 21 Zulassung von Gästen	Der Bundesparteitag und der Bundesvorstand können auf Antrag durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste zulassen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs vorzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 22 Ausschüsse	(1) Der Bundesvorstand kann nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss eines Parteitags Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen. Mitglied in Ausschüssen kann jedes Parteimitglied werden. Jeder Ausschuss wird geleitet durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Bundesvorstandes aus ihrer Mitte, wobei dem Bundesvorstand ein Vorschlagsrecht zusteht. Der Bundesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Fach Ausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.		
Sat- zung	§ 22 Ausschüsse	(2) Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer der Wahlperiode Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fach Ausschüsse und Kommissionen dem Bundesvorstand zuzuleiten.		
Sat- zung	§ 22 Ausschüsse	(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit den Bundesvorsitzenden oder ihren Vertretern für ihren Fach Ausschuss öffentlich äußern.		
Sat- zung	§ 23 Mitglieder- befragung und -entscheid (Basisab- stimmung)	(1) Bei anstehenden wichtigen Entscheidungen soll der Bundes vorstand über ein zu entwickelndes Schwarmtool die Mitglieder befragen.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 23 Mitglieder- befragung und -entscheid (Basisab- stimmung)	Über wichtige verwaltungsorganisa-torische oder finanzielle Entscheidungen kann der Bundesvorstand jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Über wichtige politische oder parteipolitische Entscheidungen muss der Bundesvorstand jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Auf Antrag von fünf Prozent der Parteimitglieder hat er eine Basisabstimmung durchzuführen. Details der Basisabstimmungen werden durch Zustimmung der Mehrheit der Landesverbände über die Funktion des erweiterten Bundesvorstands geregelt. mit 77,40 % angenommen		
Sat- zung	§ 23 Mitglieder- befragung und -entscheid (Basisab- stimmung)	(3) Der Bundesvorstand hat je nach Stand der Technik und rechtlich Zulässigem geeignete Tools für die Basisabstimmung festzulegen und bereitzustellen.		
Sat- zung	§ 23a Bewerberauf- stellung für die Wahlen zu Volksver- tretungen	(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen und Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.		
Sat- zung	§ 23a Bewerberauf- stellung für die Wahlen zu Volksver- tretungen	(2) Landeslistenbewerber sollten ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.		
Sat- zung	IV. Ordnungsmaßnahmen			

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 24 Ordnungs- maßnahmen	(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, oder gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden. Zuständig für das Verfahren ist der Landesvorstand, ersatzweise der Bundesvorstand.		
Sat- zung	§ 24 Ordnungs- maßnahmen	(2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung, oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor, a) wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. b) bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht oder die, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei. sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen. c) wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanz- und Beitrags ordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht un bedeutender Höhe zufügt. d) wenn ein Mitglied der Partei Mitglied in einer Organisation oder Vereinigung ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre war, deren Zielsetzung den Zielen der Partei oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht.		
Sat- zung	§ 24 Ordnungs- maßnahmen	(3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes, des Bezirkes oder des Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das bei Antragstellung zuständige Schiedsgericht.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 24 Ordnungs- maßnahmen	(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können die in Abs. 3 genannten Vorstände beim zuständigen Schiedsgericht beantragen , das Mitglied bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte aus zu schließen.		
Sat- zung	§ 24 Ordnungs- maßnahmen	(4) Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.		
Sat- zung	V. Konsens und Konfliktlösung, Parteigerichtsbarkeit und Mediation			
Sat- zung	§ 25 Konflikt- lösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern	(1) Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.		
Sat- zung	§ 25 Konflikt- lösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern	(2) In der Bundesschiedsordnung ist das Verfahren auf Bundesebene geregelt. Die Ausgestaltung auf Landesverbandsebene ist den Landesverbänden vorbehalten, soweit in der Bundesschiedsordnung nichts Anderes geregelt ist.	(2) In der Bundesschiedsordnung ist das Verfahren auf Bundesebene geregelt. Die Ausgestaltung auf Landesverbandsebene ist den Landesverbänden vorbehalten, soweit in der die Bundesschiedsordnung nichts Anderes geregelt ist .	Hier kann A
Sat- zung	§ 26 Konflikt- lösung bei Streitigkeiten unter Gebiets- verbänden	(1) Streitigkeiten unter Landesverbänden und Gebietsverbänden unterschiedlicher Landesverbände sind durch die zuständigen Vorstände oder eine Mediation möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Näheres regelt die Bundesschiedsordnung §§ 9 und 10.		
Sat- zung	§ 26 Konflikt- lösung bei Streitigkeiten unter Gebiets- verbänden	(2) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Basisdemokratischen Partei Deutschland, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, oder Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände .		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 26 Konflikt- lösung bei Streitigkeiten unter Gebiets- verbänden	(3) Als schwerwiegender Verstoß im Sinne von Absatz 2 ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen, ihrer Pflicht zur Abgabe des Rechenschaftsberichts nicht nachkommen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. mit 83,58 % angenommen		
Sat- zung	§ 26 Konflikt- lösung bei Streitigkeiten unter Gebiets- verbänden	(4) Maßnahmen nach Absatz 2 kann der erweiterte Bundesvorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Ordnungsmaßnahme ist von den Mitgliedern auf dem nächsten Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zuzulassen.		
Sat- zung	VI. Schlussbestimmungen			
Sat- zung	§ 27 Änderungen dieser Satzung	(1) Änderungen der Bundessatzung sowie ihrer Ordnungen können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Monate vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, bis mindestens zwei Monate vor Beginn des Bundesparteitages den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und per Umfrage ein Stimmungsbild abzufragen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens fünf Wochen vor dem Bundesparteitag eingereicht werden. angenommen mit 77,42 %		
Sat- zung	§ 27 Änderungen dieser Satzung	(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
Sat- zung	§ 28 Auflösung und Verschmel- zung	(1) Die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.		
Sat- zung	§ 28 Auflösung und Verschmel- zung	(2) Die Auflösung oder Verschmelzung einer Untergliederung der Partei kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.		
Sat- zung	§ 28 Auflösung und Verschmel- zung	(3) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.		
Sat- zung	§ 28 Auflösung und Verschmel- zung	(4) Über das Vermögen der aufgelösten Gliederung verfügt in diesem Fall ein vom Bundesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.		
Sat- zung	§ 28 Auflösung und Verschmel- zung	(5) Die Untergliederungen der Partei haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung bedürfen.		
Sat- zung	§ 29 Verbindlich- keit dieser Satzung	(1) Diese Bundessatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Partei. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
	§ 29			
Sat- zung	Verbindlich- keit dieser Satzung	(2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Bundessatzung aufgehoben.		
Sat- zung	§ 29 Verbindlich- keit dieser Satzung	(3) Die Geschäftsordnung für Bundesparteitage und Mitgliederversammlungen , die Finanz- und Beitragsordnung , die Wahlordnung und die Bundesschiedsordnung sind Bestandteile der Bundessatzung.		
Sat- zung	§ 30 Schlusssatz	Die Gesellschaft befindet sich in einem Wandel, der alles erfassen wird. Dieser Wandel soll friedlich, freiheitlich und in einem gemeinsamen Füreinander und Miteinander in die Zukunft gehen. Alles begann und kann nur mit einem liebevollen Umgang mit sich selbst und seinem Nächsten weitergehen.		
	Anlagen	Finanz- und Beitragsordnung , Bundesschiedsordnung, Geschäftsordnung für Bundesparteitage und Mitgliederversammlungen, Wahlordnung angenommen mit 85,99 %		
		Finanz- und Beitragsordnung angenommen mit 85,99 %		
FO	§ 1 Beiträge	(1) Der Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied freiwillig, innerhalb eines Rahmens von 3 bis 100 Euro monatlich gewählt werden. Es sollen Beiträge nur in ganzen Euro-Schritten gewählt werden. Als Orientierung wird ein Prozent vom Jahresnettoeinkommen empfohlen. Der Mitgliedsbeitrag ist immer zum 1. des Folgemonats des Beitritts fällig.		
FO	§ 1 Beiträge	(2) In besonderen finanziellen Härtefällen kann jedes Mitglied durch den Vorstand der untersten bestehenden Gliederung auf persönliches Vorsprechen vom Mindestbeitrag befreit werden. Ein Nachweis in Form von Unterlagen ist nicht zu erbringen. Die Befreiung hat keine Auswirkung auf die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
FO	§ 1 Beiträge	(3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 30 Prozent des Beitrages erhält die Bundespartei. Ist in den Landessatzungen keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages: Der zuständige Landesverband erhält 30 Prozent, der zuständige Bezirksverband erhält zehn Prozent, der zuständige Kreisverband erhält zehn Prozent und der zuständige Ortsverband erhält 20 Prozent.		
FO	§ 1 Beiträge	(4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 3 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband und/oder Landesverband existieren, fällt der ihm jeweils zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.		
FO	§ 1 Beiträge	(5) Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister oder ihre Beauftragte/sein Beauftragter sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Beitragsordnung in den Landesverbänden in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Solange Sofern es Länder ohne Landesverband gibt, gilt dies dort auch für Bezirks- und Kreisverbände.		
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(1) Alle Gliederungen der Partei sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.		
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(2) Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister hat insbesondere auf sichere Belegung sowie ordnungsgemäße Buchführung und Belegprüfung in der Partei hinzuwirken.		
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(3) Sie/Er oder ihre Beauftragte/sein Beauftragter haben jederzeit das Recht, Einblick in die gesamte Buchhaltung und das Kassenwesen aller Gliederungen der Partei zu nehmen.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(4) Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Parteivorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder und die Gesetze befolgt werden. Sie/Er ist verpflichtet, den einzelnen, vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern, jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit die Rechnungsprüfer dies für erforderlich halten.		
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(5) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formell zu prüfen. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von dem Bundesparteitag gewählt. Sie dürfen dem Parteivorstand nicht angehören.		
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(6) Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.		
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(7) Der Bundesvorstand bestimmt jährlich zwei Landesverbände nach dem Zufallsprinzip, die als zusätzliche Rechnungsprüfer die Kasse der Bundespartei kontrollieren.		
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(8) Beanstandungen sind von allen Rechnungsprüfern unverzüglich dem Parteivorstand zu melden.		
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(9) Die Partei bietet allen, Bundes- und Landes-Schatzmeistern auf allen Gliederungsebenen , ein elektronisches Kassenbuch/System- Mitglieder- und Finanzverwaltungssystem an . Damit ist eine lückenlose und transparente Buchführung möglich. Alle Mitglieder haben das Recht zur Einsicht.		
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(10) Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(11) Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Die Untergliederungen legen Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihr Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.	(11) Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Die Untergliederungen legen Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.	
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(11) Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab. (12) Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände zum 31. Mai eines jeden Jahres ihren Rechenschaftsbericht des Vorjahres dem Bundesverband vor. Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März ihren Rechenschaftsbericht des Vorjahres vor.		
FO	§ 3 Landesver- bände	Die Landesverbände sollen sich gegenseitig achten und unterstützen, auch finanziell.		
FO	§ 4 Verwaltung der Einnahmen	Alle Einnahmen werden nur bei einer von der Partei ethisch vertretbaren Bank eingezahlt. Sogenannte Systembanken sind ausgeschlossen.		
FO	§ 5 Geschäftsjahr	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
FO	§ 6 Spenden	(1) Gebietsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Gebietsverbände unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.		
FO	§ 6 Spenden	(2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.		
FO	§ 6 Spenden	(3) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, zu verzeichnen.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
FO	§ 6 Spenden	(4) Eine Spende darf niemals direkten Einfluss auf die Partei nehmen.		
FO	§ 6 Spenden	(5) Eine Spende darf mit keiner Gegenleistung verbunden sein.		
FO	§ 6 Spenden	(6) Über die Annahme einer Spende ab 50.000 Euro entscheidet der Ethikrat. Ab einem Betrag von 500.000 Euro wird der Ethikrat eine Empfehlung abgeben und eine basisdemokratische Abstimmung mit Hilfe des Schwarmtools durchgeführt. Siehe Neufassung der Landesschatzmeister		
FO	§ 7 Spendenbescheinigung	(1) Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.		
FO	§ 8 Strafvorschrift	Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.		
FO	§ 9 Aufteilung der Spenden	Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.		
FO	§ 10 Staatliche Teilfinanzierung	(1) Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Einnahmenerzielung durch Vermögensverwaltung und unternehmerische Tätigkeit, die sich an den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns orientiert, ist erlaubt. Gleichwohl beantragen die Schatzmeister jährlich die für die Gliederungen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel auf Bundes- und Landesebene.		
FO	§ 11 Keine spekulativen Geschäfte	Die Partei macht keine spekulativen Geschäfte, die ausschließlich der Gewinnerzielungsabsicht dienen.		
FO	§ 12 Rechtsnatur	(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.		
FO	§ 12 Rechtsnatur	(2) Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
FO	§ 12 § 13 Änderungen	Die Finanz- und Beitrags ordnung kann vom Bundesparteitag mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.		
FO	§ 14 Inkrafttreten	Die Finanz- und Beitrags ordnung tritt mit dem Gründungsparteitag am 4. Juli 2020 in Kraft. Zuletzt geändert am 14. November 2020.		
SchO	§ 1 Grundlage	Die Schiedsgerichte der Partei sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Partei und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr. Die Partei bietet im Hinblick auf die vierte dritte Säule der Parteiziele, die Säule der Achtsamkeit , als Alternative zum Schiedsgericht die Mediation zur Konfliktlösung an.		
SchO	§ 2 Mediation	(1) Die Mediatoren sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.		
SchO	§ 2 Mediation	(2) Die Mediatoren dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.		
SchO	§ 2 Mediation	(3) Mediatoren können auf Landes- und Bundesebene gewählt werden. Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mediatoren, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.		
SchO	§ 2 Mediation	(4) Die Amtszeit der Mediatoren beträgt vier Jahre. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.		
SchO	§ 2 Mediation	(5) Mediatorin/Mediator kann sein, wer ihre/seine Eignung zur Durchführung parteiinterner Mediationen nachweist. Die Partei wird durch interne Schulungen dafür Sorge tragen, dass Mediatoren in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.		
SchO	§ 2 Mediation	(6) Es ist Sache der an dem Konflikt Beteiligten, sich durch Konsensieren auf eine/einen der zur Auswahl stehenden Mediatorinnen/Mediatoren zu einigen.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
SchO	§ 2 Mediation	(7) Wenn drei Monate nach Einigung auf eine Mediatorin/einen Mediator keine abschließende Einigung in der Streitsache erzielt ist, kann das Schiedsgericht angerufen werden.		
SchO	§ 3 Schieds- gerichte	Schiedsgerichte sind: 1) die Landesschiedsgerichte, 2) das Bundesschiedsgericht.		
SchO	§ 4 Schiedsrichter	(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.		
SchO	§ 4 Schiedsrichter	(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.		
SchO	§ 4 Schiedsrichter	(3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.		
SchO	§ 4 Schiedsrichter	(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres., sie beginnt am Tag nach ihrer Wahl. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit. Angenommen mit 85,27 %		
SchO	§ 4 Schiedsrichter	(5) Für die Ausschließung einer Schiedsrichterin/eines Schiedsrichters von der Ausübung ihres/seines Amtes und die Ablehnung einer Schiedsrichterin/eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.		
SchO	§ 4 Schiedsrichter	(6) Die Präsidentin/Der Präsident und die zu Stellvertretern bestimmten Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.		
SchO	§ 4 Schiedsrichter	(7) Für das Bundesschiedsgericht gilt dies entsprechend. Seine Mitglieder werden vom Bundesparteitag gewählt.		
SchO	§ 5 Besetzung der Schieds- gerichte	(1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus der Präsidentin/dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich eine der Beisitzerinnen/einen der Beisitzer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
SchO	§ 5 Besetzung der Schiedsgerichte	(2) Die Präsidentin/Der Präsident und die zu Stellvertretern bestimmten Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.		
SchO	§ 5 Besetzung der Schiedsgerichte	(3) Für das Bundesschiedsgericht gilt dies entsprechend. Seine Mitglieder werden vom Bundesparteitag gewählt.		
SchO	§ 6 Geschäftsleitung	Der Präsidentin/Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Schiedsgerichts, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.		
SchO	§ 7 Spruchkörper der Schiedsgerichte	(1) Die Schiedsgerichte verhandeln und entscheiden durch drei Schiedsrichter/ Schiedsrichterinnen. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident.		
SchO	§ 7 Spruchkörper der Schiedsgerichte	(2) Die Präsidentin/Der Präsident wird durch ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, vertreten . Die Beisitzer werden nach Maßgabe eines der Präsidentin/vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplanes durch stellvertretende Beisitzer vertreten.	(2) Die Präsidentin/Der Präsident wird durch ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter vertreten. Die Beisitzer werden nach Maßgabe eines von der Präsidentin/vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplanes durch stellvertretende Beisitzer vertreten.	
SchO	§ 8 Geschäftsstelle	(1) Die Geschäftsstelle der Bundespartei oder eine vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts zu bestimmende Geschäftsstelle eines Landesverbands ist zugleich zentrale Mediationsgeschäftsstelle. Bei ihr wird ein zentrales Register der tätigen Mediatoren geführt. Die Mediationsgeschäftsstelle organisiert in Kooperation mit der zuständigen Mediatorin/dem zuständigen Mediator die Durchführung der Mediation.		
SchO	§ 8 Geschäftsstelle	(2) Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle der Partei. Sie untersteht insoweit den Weisungen der Präsidentin/des Präsidenten.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
SchO	§ 8 Geschäfts- stelle	(3) Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung die Protokollführerin/den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten vorliegt.		
SchO	§ 8 Geschäfts- stelle	(4) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Die Präsidentin/Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt.		
SchO	§ 9 Zuständig- keit der Lan- desschieds- gerichte (LSchG)	(1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über		
SchO	§ 9 Zuständig- keit der LSchG	a) die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe der Partei und ihrer Untergliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Tätigkeitsgebiet der Partei,		
SchO	§ 9 Zuständig- keit der LSchG	b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes.		
SchO	§ 9 Zuständig- keit der LSchG	c) sonstige Streitigkeiten		
SchO	§ 9 Zuständig- keit der LSchG	aa) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
SchO	§ 9 Zuständigkeit der LSchG	bb) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,		
SchO	§ 9 Zuständigkeit der LSchG	d) zwischen der Partei und ihr angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb der Partei,		
SchO	§ 9 Zuständigkeit der LSchG	e) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei.		
SchO	§ 9 Zuständigkeit der LSchG	(2) Für ein Verfahren nach Absatz 1, das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.		
SchO	§ 9 Zuständigkeit der LSchG	(3) Eine Mediation kann bei Streitigkeiten des Abs. 1 b) bis d) durchgeführt werden.		
SchO	§ 10 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts (BSchG) & Mediation	(1) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über		
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	(1) a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,		
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	(2) b) die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,		
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	a) aa) Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören und		
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	b) bb) sonstige Streitigkeiten		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	aa) aaa) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,		
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	bb) bbb) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,		
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	(3) cc) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei.		
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	(2) Eine Mediation kann bei Streitigkeiten des Abs. 3 (jetzt cc) durchgeführt werden.		
SchO	§ 11 Antragsrecht	(1) Antragsberechtigt sind		
SchO	§ 11 Antragsrecht	a) in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen		
SchO	§ 11 Antragsrecht	aa) der Bundesvorstand,		
SchO	§ 11 Antragsrecht	bb) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,		
SchO	§ 11 Antragsrecht	cc) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,		
SchO	§ 11 Antragsrecht	dd) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein;		
SchO	§ 11 Antragsrecht	b) in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen		
SchO	§ 11 Antragsrecht	aa) der Bundesvorstand		
SchO	§ 11 Antragsrecht	bb) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
SchO	§ 11 Antragsrecht	c) in allen übrigen Verfahren		
SchO	§ 11 Antragsrecht	aa) der Bundesvorstand,		
SchO	§ 11 Antragsrecht	bb) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,		
SchO	§ 11 Antragsrecht	cc) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.		
SchO	§ 11 Antragsrecht	(2) Die Wahl der Partei- S chiedsgerichte zur Konfliktlösung darf nicht abbedungen werden.		
SchO	§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen	Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.		
SchO	§ 13 Verfah- rensbeauftragte	(1) Verfahrensbeteiligte sind		
SchO	§ 13 Verfah- rensbeauftragte	1. Antragsteller,		
SchO	§ 13 Verfah- rensbeauftragte	2. Antragsgegner,		
SchO	§ 13 Verfah- rensbeauftragte	3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.		
SchO	§ 13 Verfah- rensbeauftragte	(2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Die Mediatorin/Der Mediator kann nur mit Zustimmung der Parteien Dritte beiladen.		
SchO	§ 13 Verfah- rensbeauftragte	(3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen; er ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht bzw. der Mediatorin/dem Mediator wird die/der Beigeladene Verfahrensbeteiligte/Verfahrensbeteiligter.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
SchO	§ 14 Entschei- dungen	Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.		
SchO	§ 15 Verfah- rensleitende Anordnungen	Die Präsidentin/Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Sie/Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf von ihr/ihm ernannte Berichterstatter übertragen.		
SchO	§ 16 Einleitung des Verfahrens	(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens der Präsidentin/dem Präsidenten vor, die/der den Antrag der Gegenpartei zustellt, mit der Aufforderung, die zuständige Mediatorin/den zuständigen Mediator gemeinsam durch Konsensierung zu ermitteln, wenn das Mediationsverfahren von einer Verfahrensbeteiligten/einem Verfahrensbeteiligten gewählt wurde. Anderenfalls bestimmt die Präsidentin/der Präsident, um welche Verfahrensart es sich handelt. Nach Weisung der Präsidentin/des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.		
SchO	§ 16 Einleitung des Verfahrens	(2) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können von der der Präsidentin/vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.		
SchO	§ 16 Einleitung des Verfahrens	(3) Zugestellt wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.		
SchO	§ 16 Einleitung des Verfahrens	Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
SchO	§ 17 Beistände und Bevollmächtigte	Jede/Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder einer/eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Bundesschiedsgericht bzw. der Mediatorin/dem Mediator schriftlich nachgewiesen werden.		
SchO	§ 18 Schriftsätze	Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts eingereicht werden. Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.		
SchO	§ 19 Weiteres Verfahren	Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt die Präsidentin/der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis die Berichterstatterin/den Berichterstatter.		
SchO	§ 19 Weiteres Verfahren	Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.		
SchO	§ 20 Rechtliches Gehör	Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.		
SchO	§ 21 Vorbescheid	(1) Durch begründeten Vorbescheid kann die Präsidentin/der Präsident oder die beauftragte Berichterstatterin/der beauftragte Berichterstatter entscheiden:		
SchO	§ 21 Vorbescheid	a) über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens;		
SchO	§ 21 Vorbescheid	b) wenn eine Antragsgegnerin/ein Antragsgegner zum Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.		
SchO	§ 21 Vorbescheid	(2) Die/Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung.		
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(2) Im schriftlichen Verfahren kann entschieden werden, wenn auf Anfrage niemand widerspricht.		
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(3) Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.		
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(4) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für Parteimitglieder. Das Bundesschiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder einer/eines Beteiligten geboten ist.		
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(5) Zur mündlichen Verhandlung kann das persönliche Erscheinen einer/eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.		
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(6) Die Schiedsgerichte können selbst Beweise zur Sachverhaltsermittlung erheben und sind nicht an bestimmte Beweismittel gebunden.		
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(7) Die Parteiorgane sind verpflichtet, den Schiedsgerichten bei der Sachverhaltsermittlung zu helfen. Als Zeugen geladene Parteimitglieder sind zur Mitwirkung am Verfahren verpflichtet.		
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(8) Das Schiedsgericht kann auch während des laufenden Verfahrens ein Mediationsverfahren anregen.		
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(9) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss der Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung geschlossen. Neue Tatsachen können nicht mehr vorgebracht, neue Beweisanträge nicht mehr gestellt werden; das Schiedsgericht kann jedoch die Verhandlung wieder eröffnen.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(10) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränken. Der wesentliche Inhalt von Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist festzuhalten. Angaben Verfahrensbeteiligter brauchen nicht inhaltlich mitgeteilt zu werden.		
SchO	§ 23 Veröffent- lichung	Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.		
SchO	§ 24 Einstweilige Anordnungen	(1) Die Schiedsgerichte können auf Antrag bis zur Entscheidung zur Hauptsache eine einstweilige Anordnung erlassen.		
SchO	§ 24 Einstweilige Anordnungen	(2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch die Präsidentin/der Präsident oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jede/Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe eine Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht beantragen.		
SchO	§ 25 Beschwerde	Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Die Prüfung ist auf Rechtsfragen beschränkt. Schuldhaft nicht bereits vor dem Landesschiedsgericht vorgetragene Tatsachen und gestellte Beweisanträge können zurückgewiesen werden.		
SchO	§ 26 Kosten	(1) Das Schiedsgerichtsverfahren und das Mediationsverfahren sind grundsätzlich kostenfrei, in Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.		
SchO	§ 26 Kosten	(2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.		

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern	Vorschlag aus Rückmeldung Umfrage - Anträge Änderungsantrag zu SG_Neu_009 + 010	Bemerkung
SchO	§ 26 Kosten	(3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.		
SchO	§ 27 Auslagen der Schiedsrichter und Mediatoren	Die Mitglieder der Schiedsgerichte und Mediatoren erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Partei erstattet.		
SchO	§ 28 Ergänzende Vorschriften	Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden. Soweit eine Mediatorin/ein Mediator zur Konfliktlösung gewählt wurde, gilt das Mediationsgesetz ergänzend.		
SchO	§ 29 Übergangsvorschriften	(1) Die Amtszeit der auf dem ersten Parteitag gewählten Schiedsrichter beginnt am Tag nach ihrer Ernennung und endet mit Ablauf des übernächsten Jahres.		
SchO	§ 29 Übergangsvorschriften	(2) Solange am Wohnsitz eines Mitglieds ein Landesschiedsgericht nicht errichtet ist, ist für das Mitglied das Landesschiedsgericht örtlich zuständig, das der Bundesvorstand in einer allgemeinen Anordnung, die unverzüglich nach Arbeitsbeginn des Bundesvorstands zu erlassen ist, bestimmt hat.		
SchO	§ 30 Änderungen	(1) Die Bundesschiedsordnung kann durch den Bundesparteitag mit einer 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.		
SchO	§ 31 Inkrafttreten	Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 4. Juli 2020 in Kraft. Zuletzt geändert am 11. November 2020.		